



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen PANA Foamtec GmbH

I. Allgemeines

Für die Firma PANA Foamtec GmbH (im folgenden „PANA“ oder „Lieferer“ genannt) gelten für alle Liefer- und Leistungsvorgänge gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ausschließlich folgende Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung der GL PANA wirksam. Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen - sowie etwaige gesonderte schriftliche vertragliche Vereinbarungen - zu Grunde und finden, auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte, Anwendung. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zu Stande. Abweichende Einkaufsbedingungen werden auch durch die Auftragsannahme (Auftragsbestätigung) nicht Vertragsinhalt.
2. Die im Angebot des Lieferers aufgeführten Daten und die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungstabellen sowie Maß- und Gewichtsangaben, sind nur circa Angaben. Der Lieferer behält sich an allen Angebotsunterlagen körperlicher und unkörperlicher Art (auch in elektronischer Form) wie Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Mustern u.ä. Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von PANA nicht zugänglich gemacht oder für Werbezwecke verwandt werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Konstruktionszeichnungen werden nicht abgegeben. Der Lieferer ist berechtigt, Abweichungen von seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen und den beigegebenen Zeichnungen und Beschreibungen, die durch Fabrikationsrücksicht oder durch Verbesserungen, Erfahrungen und Fortschritt der Technik bedingt werden, ohne Genehmigung des Bestellers vorzunehmen, sofern Mehrkosten deswegen vom Lieferer nicht berechnet werden.
3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

III. Preis, Zahlung, Annullierungskosten

1. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung. Die mitgelieferte Verpackung wird zum Selbstkostenpreis gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.
2. Die Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten und gelten erst bei der Gutschrift auf den Bankkonten des Lieferers als vorgenommen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gerät der Besteller automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. PANA ist berechtigt einen höheren Zinsschaden nachzuweisen. Der Lieferer ist unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die nicht auf sein eigenes Handeln oder Unterlassen zurückzuführen sind, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen seine eigenen vertraglichen Verpflichtungen zurückzuhalten. Der Lieferer ist weiter berechtigt für noch offenstehende Lieferungen Vorauskasse zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, kann PANA einseitig eine Preiserhöhung festsetzen, sofern die Einkaufspreise des Lieferanten für die Materialien und Leistungen, die für die vertragsgegenständliche Leistung benötigt werden, in diesem Zeitraum gestiegen sind. Dabei hat PANA dem Besteller die Ursprungskalkulation und die Kalkulation auf der Grundlage der erhöhten Einkaufspreise offen zu legen. Die Kostenerhöhung darf jedoch 10% des ursprünglichen Nettoverkaufspreises der Leistung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nicht überschreiten. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag steht dem Besteller in diesem Fall nicht zu.
4. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gegen PANA gerichtete Ansprüche dürfen ohne Zustimmung von PANA nicht abgetreten werden.
5. Bei Lieferungen, die nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Bestellers später als zu den vereinbarten Lieferterminen vorgenommen werden sollen, hat die Zahlung so zu erfolgen, als ob die Lieferung fristgerecht durchgeführt worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller die Lieferung zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht abnimmt. Die Kosten für die eventuell notwendige Einlagerung der Ware sind vom Besteller zu tragen.
6. Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück oder kommt der Vertrag aus Gründen, die vom Besteller nicht zu vertreten sind, nicht zur Durchführung, kann PANA unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % der vereinbarten Vergütung als pauschalierten Schadenersatz fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. PANA ist berechtigt den Nachweis eines höheren Schadens zu führen.



IV. Lieferfrist und Gefahrenübergang

1. Vom Lieferer einseitig angegebene Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien vollständig geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum der durch den Besteller oder seitens Dritter verursachten Verzögerung.
2. Die Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit. PANA übernimmt keine Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignisse, die PANA die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Pandemielagen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Transportausfälle, behördliche Anordnungen usw.). Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen.
4. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
5. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers, die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldungen der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

V. Eigentumsvorbehalt

1. PANA behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei Bezahlung durch Wechsel oder Scheck dauert der Eigentumsvorbehalt des Lieferers bis zur Wechsel- oder Scheckeinlösung. Bis zum Übergang des Eigentums hat der Besteller auf seine Kosten den Liefergegenstand zugunsten des Eigentümers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Soweit der Wert aller PANA zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird PANA auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang veräußern oder verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache; bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware. Der Besteller tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen einen sonstigen Dritten zustehen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Davon unberührt bleibt unsere Befugnis die Forderungen selbst einzuziehen. Wir werden von diesem Recht jedoch keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und/oder sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von PANA hat der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere zugehörige Unterlagen auszuhändigen und die jeweiligen Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht darf der Besteller die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Besteller ist verpflichtet PANA einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
4. PANA ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 1 und 2 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Besteller Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Liefergegenstände schriftlich angezeigt werden. Anderenfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Andere Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
2. Die Gewährleistungspflicht des Lieferers erstreckt sich nach dessen Wahl auf den kostenlosen Ersatz (ab Werk) oder eine einwandfreie Ausbesserung aller nachweislich schadhafte Teile der Lieferung. Für Ersatzteile wird in gleicher Weise gehaftet.
3. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie zumutbar sind und keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
4. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit der garantiert hat. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.



VII. Rücktritt und Minderung

1. Der Besteller kann, ohne zu irgendwelchen weiteren Ansprüchen berechtigt zu sein, vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die Lieferung endgültig unmöglich wird.
2. Wird dem Lieferer durch politische oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse, z.B. Pandemielage, die Lieferung unmöglich, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

VIII. Datenschutz

Der Besteller willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Sinne des DSGVO zum Zwecke der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen ein. Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

IX. Sonstige Vereinbarungen

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Geschäftssitz des Lieferers. Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird, wenn der Besteller Unternehmer ist, das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht vereinbart. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
3. Die nach diesen vorstehenden Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträge bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen übrigen Teilen für die Vertragspartner verbindlich.